

[REDACTED]

Von: bgm-buero@steyr.gv.at
Gesendet: Freitag, 5. August 2022 07:43
An: [REDACTED]
Betreff: AW: "Spaziergeher am Sonntag"

Sehr geehrt [REDACTED]

Im Auftrag von Bürgermeister Ing. Markus Vogl darf ich Ihnen mitteilen: Danke für Ihre Nachricht vom 30. Juli 2022. Ich kann den von Ihnen formulierten Unmut sehr gut nachvollziehen. Im wöchentlichen Rhythmus gebe ich Beschwerden von Steyrer Bürgerinnen und Bürger über die sogenannten Spaziergänger an den Stadtpolizeikommandanten weiter. Seitens unserer Jurist:innen ist die Sachlage folgende:

Bei der Abhaltung einer Kundgebung, Demonstration, Manifestation etc. handelt es sich – rechtlich – nicht um eine Veranstaltung, sondern um eine Versammlung iSd. Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. 98/1953 (WV) in der geltenden Fassung. Solche Versammlungen sind in einer Demokratie (grund-) rechtlich besonders geschützt, um etwa auch Interessengemeinschaften, welche politisch nicht oder wenig repräsentiert sind, die Ausübung der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung oder auf Versammlungsfreiheit gewähren zu können. Diese Grundrechte sind insbesondere auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen und stehen in der österreichischen Rechtsordnung auch verfassungsrechtlich abgesichert.

Insbesondere aus diesen Gründen sind Versammlungen grundsätzlich auch gar nicht genehmigungsfähig, sondern können nur unter ganz engen gesetzlichen Kriterien untersagt bzw. allenfalls auch vor Ort aufgelöst werden. Ein solcher Grund wäre etwa, sofern sich in der Versammlung gravierende strafrechtliche Vorfälle (etwa Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, „Randale“ uäm.) ereignen würden. Zudem kommt der Stadt Steyr als Gebietskörperschaft und Behörde dbzgl. keinerlei gesetzliche Zuständigkeit zu; eine allfällige Untersagung oder Auflösung fällt in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich.

Aufgrund der unbefriedigenden rechtlichen Situation habe ich bereits im Jänner 2022 gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Linz, Klaus Luger, eine Pressekonferenz zum Thema „Gesetzesänderung gegen willkürlichen Missbrauch der Versammlungsfreiheit unbedingt erforderlich“ abgehalten. Ohne die Unterstützung der Landes- bzw. Bundesregierung und einer Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind uns, als oberste Organe der Stadtverwaltung, die Hände gebunden. Gerne leite ich Ihre Schilderungen ebenfalls dem Stadtpolizeikommandanten weiter. Mit der Hoffnung auf baldige Verbesserung der Lage verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Magistrat Steyr | Büro des Bürgermeisters
A 4400 Steyr | Stadtplatz 27

[REDACTED]

www.steyr.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/datenschutz>

UID ATU39244108 | Aufsichtsbehörde pA Amt der Oö. Landesregierung | 4021 Linz, Landhausplatz 1

Von [REDACTED]

Gesendet: Samstag, 30. Juli 2022 08:17

An: bgm-buero@steyr.gv.at

Betreff: "Spaziergeher am Sonntag"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ersuche Sie, diesen Umzug mit diesen Forderungen endlich zu verbieten!

Diese „Forderungen“ sind verfassungswidrig und töten!

„Wehret den Anfängen!“

